

# Verordnung des Hochschulrates betreffend die Hochschul- leitung und die erweiterte Hochschulleitung der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen

vom 24. August 2020

---

*Der Hochschulrat der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen,*

gestützt auf Art. 15 Abs. 2 lit. h und k und Art. 16 ff. des Hochschul-  
gesetzes vom 2. Dezember 2019,

*verordnet:*

## I. Allgemeine Bestimmung

### § 1

Die vorliegende Verordnung legt die Wahl, die Zusammensetzung und die Aufgaben der Hochschulleitung und der erweiterten Hochschulleitung sowie die Aufgaben der einzelnen Mitglieder der erweiterten Hochschulleitung fest.

Regelungs-  
bereich

## II. Zusammensetzung und Wahl

### § 2

- 1 Der Hochschulleitung gehören die Rektorin bzw. der Rektor, die Prorektorin bzw. der Prorektor Ausbildung und die Prorektorin bzw. der Prorektor Weiterbildung und Dienstleistungen an.
- 2 Der Hochschulrat stellt die Mitglieder der Hochschulleitung an.
- 3 Der Rektor bzw. die Rektorin bestimmt aus dem Kreis der Hochschulleitung seine Stellvertretung.

Zusammen-  
setzung Hoch-  
schulleitung

---

Amtsblatt 2020, S. 1479

**§ 3**

Zusammen-  
setzung erwei-  
terte Hochschul-  
leitung

Die Hochschulleitung sowie der Leiter bzw. die Leiterin der Abteilung Forschung und Entwicklung bilden die erweiterte Hochschulleitung.

**III. Aufgaben**

**§ 4**

Aufgaben der  
Hochschul-  
leitung

<sup>1</sup> Die Hochschulleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führen der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen (PHSH);
- b) Konzipieren der Angebote in den Leistungsbereichen Ausbildung, Weiterbildung und Dienstleistungen;
- c) Vorbereitung der Geschäfte des Hochschulrates;
- d) Entscheid betreffend die Zulassung gemäss Art. 29 Abs. 3 des Hochschulgesetzes;
- e) Verfügen von Disziplinar massnahmen;
- f) Verfügen des Ausschlusses von Studierenden;
- g) Anstellung von Dozierenden, wissenschaftlichen Mitarbeitenden und Assistierenden (DWA);
- h) Anstellung des administrativen, technischen und betrieblichen Personals (ATB) und des weiteren Personals, welches nicht unter die Verordnung über die Arbeitsverhältnisse von Dozierenden, wissenschaftlichen Mitarbeitenden und Assistierenden der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen (Personalverordnung PHSH) fällt;
- i) Gewährleistung von Grundstrukturen und Grundsätzen zur Führung der DWA und ATB;
- k) Förderung der Weiterbildung von Mitarbeitenden;
- l) Entscheid über die Gewährung von Urlaub und Auszeit;
- m) Erlass von Reglementen in ihrem Zuständigkeitsbereich;
- n) Erlass einer Geschäftsordnung betreffend die Konferenzen der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen;
- o) Erlass eines Reglements über die Vergütung und das Honorar von Expertinnen und Experten;
- p) Erlass eines Reglements betreffend die Benutzung von Räumlichkeiten und Infrastruktur.

<sup>2</sup> Weitere Aufgaben der Hochschulleitung sowie die Sitzungsorganisation sind durch diese in einer Geschäftsordnung zu regeln.

**§ 5**

<sup>1</sup> Die erweiterte Hochschulleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entwickeln der PSHH;
- b) Umsetzung des Leistungsauftrags;
- c) Koordination der Leistungsbereiche Ausbildung, Weiterbildung, Dienstleistungen, Forschung und Entwicklung;
- d) Gewährleistung von Grundstrukturen und Grundsätzen zur Führung der DWA und ATB;
- e) Sicherung der Qualität in allen Leistungsbereichen;
- f) Planen und Koordinieren von Einnahmen und Ausgaben;
- g) Kontakt pflegen zur Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH);
- h) Kontakt pflegen zu weiteren Kooperationspartnern und anderen Hochschulen;
- i) Vertretung der PSHH in den Gremien von swissuniversities und weiteren nationalen und internationalen Gremien;
- k) Formulieren von Anträgen zuhanden des Hochschulrates;
- l) Erlass eines Reglements betreffend die Unterstützung bei Dissertationen.

Aufgaben der erweiterten Hochschulleitung

<sup>2</sup> Weitere Aufgaben der erweiterten Hochschulleitung sowie die Sitzungsorganisation sind durch die Hochschulleitung in einer Geschäftsordnung zu regeln.

**§ 6**

<sup>1</sup> Der Rektor bzw. die Rektorin hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) operative und strategische Führung der PSHH;
- b) Führung der Hochschulleitung und der erweiterten Hochschulleitung;
- c) Leitung von Fachbereichen;
- d) Budgetplanung und Rechnungslegung für die gesamte Hochschule;
- e) Vertretung der Hochschulleitung im Hochschulrat;
- f) Betreuung der Geschäfte des Hochschulrates;
- g) Vollzug der Beschlüsse des Hochschulrates;
- h) Sicherstellung des Qualitätsmanagements und der Qualitätsentwicklung der PSHH;
- i) hochschulinterne und -externe Kommunikation;
- k) Vertretung der PSHH nach aussen;
- l) Planung und Leitung der Konferenz der Pädagogischen Hochschule und der Konferenz des wissenschaftlichen Personals;

Aufgaben des Rektors bzw. der Rektorin

- m) Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen insbesondere der Kooperation mit der PHZH;
- n) Pensenplanung und Vorbereitung von Neuanstellungen in Absprache mit den übrigen Mitgliedern der erweiterten Hochschulleitung;
- o) Führung der ihm bzw. ihr unterstellten DWA und ATB;
- p) Mitglied des Erziehungsrates des Kantons Schaffhausen;
- q) Einsitz im Hochschulrat mit beratender Stimme.

<sup>2</sup> Im Übrigen erfüllt der Rektor bzw. die Rektorin alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

<sup>3</sup> Der Rektor bzw. die Rektorin kann zur Erfüllung der Aufgaben Mitglieder der erweiterten Hochschulleitung oder DWA beiziehen.

## § 7

Aufgaben der  
Prorektorin bzw.  
des Prorektors  
Ausbildung

<sup>1</sup> Die Prorektorin bzw. der Prorektor Ausbildung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Umsetzung der Strategie im Leistungsbereich Ausbildung;
- b) Planung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung der Studiengänge;
- c) Leitung der Prüfungskonferenzen;
- d) projektbezogene Zusammenarbeit mit dem zuständigen Mitglied der erweiterten Hochschulleitung;
- e) Vertretung des Prorektorats nach aussen;
- f) Sicherstellung des Qualitätsmanagements und der Qualitätsentwicklung im eigenen Verantwortungsbereich;
- g) Verantwortung über das Budget und die Rechnung des Prorektorats in Zusammenarbeit mit dem Rektor bzw. der Rektorin und der Leitung Finanzen und Personaladministration;
- h) Führung der Studierenden;
- i) Erlass von Reglementen und Weisungen betreffend die Ausbildung;
- k) Durchführung von Informationsveranstaltungen für die Studierenden;
- l) Information und Beratung von studieninteressierten Personen;
- m) Entscheid über die Aufnahme von Studierenden in Absprache mit dem Rektor bzw. der Rektorin;
- n) Anrechnung von Bildungs- und Studienleistungen;
- o) Pensenplanung und Vorbereitung von Neuanstellungen in Zusammenarbeit mit dem Rektor bzw. der Rektorin;
- p) Führung der ihm bzw. ihr unterstellten DWA und ATB.

<sup>2</sup>Die Prorektorin bzw. der Prorektor kann zur Erfüllung der Aufgaben DWA beziehen.

## § 8

<sup>1</sup> Die Prorektorin bzw. der Prorektor Weiterbildung und Dienstleistungen hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Umsetzung der Strategie in den Leistungsbereichen Weiterbildung und Dienstleistungen;
- b) Planung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung der Angebote in den Leistungsbereichen Weiterbildung und Dienstleistungen;
- c) Leitung der Weiterbildungskommission;
- d) Aufsicht über das Didaktische Zentrum;
- e) projektbezogene Zusammenarbeit mit der Prorektorin bzw. dem Prorektor Ausbildung und der Leitung der Abteilung Forschung und Entwicklung;
- f) Vertretung des Prorektorats nach aussen;
- g) Sicherstellung des Qualitätsmanagements und der Qualitätsentwicklung im eigenen Verantwortungsbereich;
- h) Verantwortung über das Budget und die Rechnung des Prorektorats in Zusammenarbeit mit dem Rektor bzw. der Rektorin und der Leitung Finanzen und Personaladministration;
- i) Erlass von Reglementen und Weisungen betreffend die Weiterbildung und Dienstleistungen;
- k) Pensenplanung und Vorbereitung von Neuanstellungen in Zusammenarbeit mit dem Rektor bzw. der Rektorin;
- l) Führung der ihm bzw. ihr unterstellten DWA und ATB.

Aufgaben der Prorektorin bzw. des Prorektors Weiterbildung und Dienstleistungen

<sup>2</sup>Die Prorektorin bzw. der Prorektor kann zur Erfüllung der Aufgaben DWA beziehen.

## § 9

<sup>1</sup> Der Leiter bzw. die Leiterin der Abteilung Forschung und Entwicklung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ausarbeitung und Umsetzung der Strategie im Leistungsbereich Forschung und Entwicklung gemäss Konzept und Aufbau der Abteilung Forschung und Entwicklung der PHSH;
- b) projektbezogene Zusammenarbeit mit den einzelnen Mitgliedern der erweiterten Hochschulleitung;
- c) Vertretung der Abteilung nach aussen;
- d) Sicherstellung des Qualitätsmanagements im Verantwortungsbereich;

Aufgaben des Leiters bzw. der Leiterin der Abteilung Forschung und Entwicklung

- e) Verantwortung über das Budget und die Rechnung der Abteilung in Zusammenarbeit mit dem Rektor bzw. der Rektorin und der Leitung Finanzen und Personaladministration;
- f) Akquirierung und Verwaltung von Drittmitteln;
- g) Generieren und Durchführen von Forschungs- und Entwicklungsprojekten selbständig oder in Kooperation mit anderen Hochschulen;
- h) Koordinieren der Forschungstätigkeiten mit anderen Hochschulen oder Bildungsinstitutionen;
- i) Beraten der DWA bei Fragen und bei der Planung von eigenen Projekten im Leistungsbereich Forschung und Entwicklung;
- k) Planung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung der Module Forschung und Entwicklung in der Ausbildung;
- l) Pensenplanung und Vorbereitung von Neuanstellungen in Absprache mit den übrigen Mitgliedern der erweiterten Hochschulleitung;
- m) Führung der ihm bzw. ihr unterstellten DWA und ATB.

<sup>2</sup> Die Leiterin bzw. der Leiter der Abteilung Forschung und Entwicklung kann zur Erfüllung der Aufgaben DWA beziehen.

## **IV. Schlussbestimmung**

### **§ 10**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. August 2020 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen <sup>1)</sup> und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

---

#### **Fussnoten:**

1) Amtsblatt 2020, S. 1479